

EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT ODER ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH?



Um den Eigenverbrauch zu ermöglichen, gibt es verschiedene Lösungen. Was beim Einfamilienhaus einfach umgesetzt werden kann, ist bei einem MFH, einer Gewerbe- oder Industrieliegenschaft aufgrund der Vielzahl der Beteiligten mess- und abrechnungstechnisch komplex. Die Varianten Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) werden nachfolgend miteinander verglichen. Beide Lösungen brauchen mindestens eine Energieerzeugungsanlage (EEA z.B.: Photovoltaikanlagen) und mehrere Verbraucher. Der Eigenverbrauch lohnt sich finanziell, wenn möglichst viel der erzeugten Elektrizität zeitgleich vor Ort genutzt wird.

DIREKTER VERGLEICH ZWISCHEN EVG UND ZEV

Die EVG oder der ZEV umfassen Liegenschaften mit mindestens einer EEA, welche hinter einem gemeinsamen Hausanschlusskasten (HAK) zusammengefasst sind. Die wichtigsten Unterschiede sind:

EVG

- Keine Leistungsvorgabe an EEA
- Keine Teilnahmepflicht (örtl. Wahlprodukt)
- sbo bleibt Stromlieferantin
- Kunden haften für eigene Rechnungen
- Minimale Vorgaben bei EVG-Tarif
- EVG-Zuschlag ist im EVG-Tarif enthalten
- Kunden > 100'000 kWh/a können an Markt
- sbo Smart-Meter in EVG
- Einzelrechnung an EVG-Teilnehmende
- Geringe Initialisierungskosten
- Keine Gesamtmessung notwendig
- sbo ist Ansprechpartnerin

ZEV

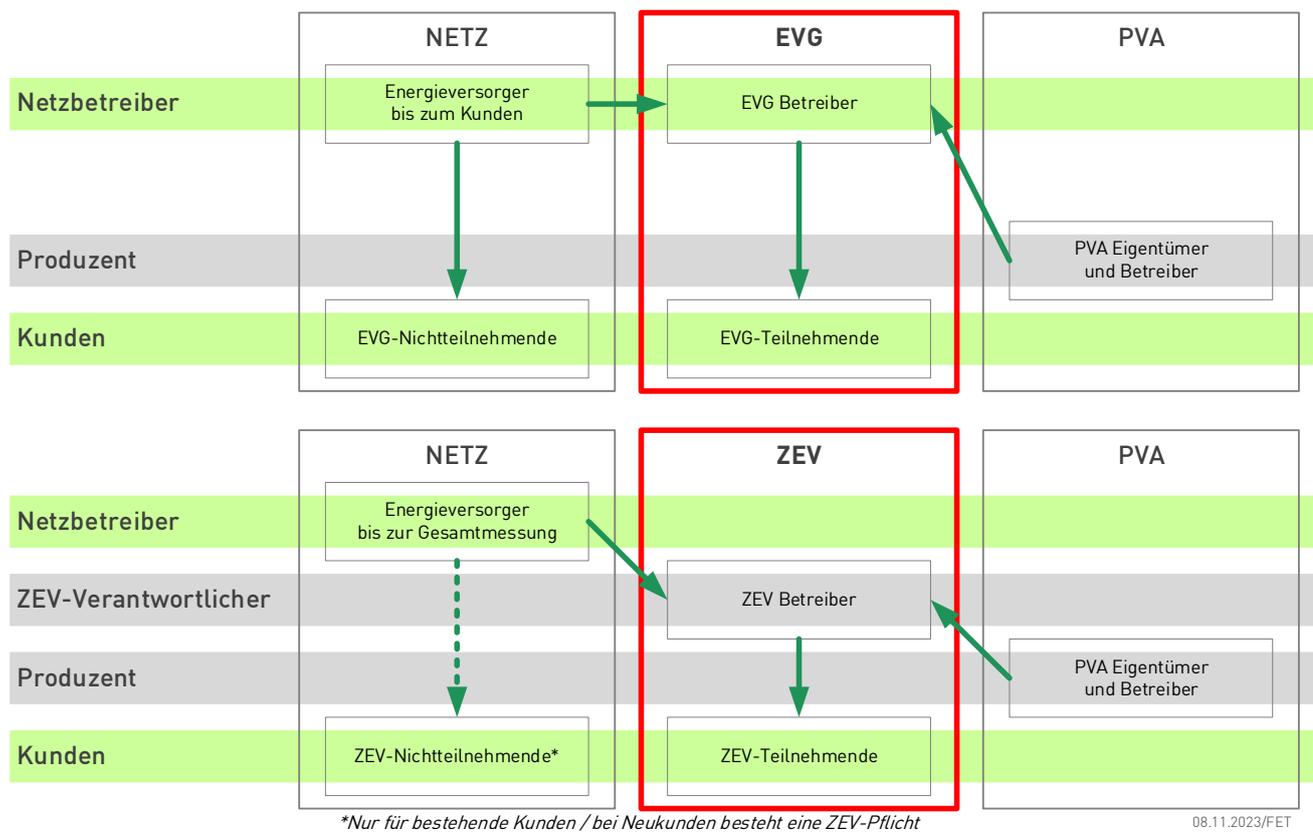
- Leistungsvorgabe EEA (mind. 10% des Anschluss)
- Teilnahmepflicht (spätestens bei Mieterwechsel)
- ZEV wird Stromlieferantin
- ZEV-Verantwortliche haften für alle Rechnungen
- Starke Vorgaben bei ZEV-Tarif
- Mess- und Abrechnungs-DL separat an Kunden
- ZEV > 100'000 kWh/a kann an Markt
- ZEV-Smart-Meter in ZEV (Zähler Auswechslung)
- Gesamtrechnung an ZEV-Verantwortliche
- Hohe Initialisierungskosten
- Physische Gesamtmessung notwendig
- ZEV-Verantwortliche ist Ansprechpartnerin

Im Bestandesbau lohnt sich in der Regel nur eine EVG, bei einem Neubau kann der Einsatz eines ZEV als alternative zur EVG geprüft werden. Die a.en bietet eine Abrechnungslösung für die EVG an und unterstützt Sie bei Bedarf zu weiteren Dienstleistungen (z.B.: Tarifberechnung) in der EVG.

Kontaktieren Sie uns frühzeitig, wenn Sie ein MFH, eine Gewerbe- oder Industrieliegenschaft mit einer oder mehreren EEA ausrüsten und die erneuerbare Energie gemeinsam in einer EVG nutzen möchten. Wir prüfen gemeinsam mit Ihnen und dem ausführenden Unternehmen die Möglichkeiten und Voraussetzungen bezüglich EEA und EVG. Für das Einrichten der EVG wird eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten benötigt. (sofern noch keine Smartmeter vorhanden sind)

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zur EVG.

AUFGABENTEILUNG UND VERANTWORTLICHKEITEN



ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN IN EINEM ZEV

Bei der Gründung eines ZEV ist zu beachten:

- Die ZEV-Anmeldung muss bei der a.en **mindestens 3 Monate** im Voraus eingereicht werden.
- Das Formular für die ZEV-Anmeldung erhalten Sie auf Anfrage von uns zugestellt.
- Die ZEV-Anmeldung muss von allen ZEV-Teilnehmenden unterzeichnet sein.
- Zusätzlich müssen alle Nichtteilnehmenden auf der ZEV-Anmeldung aufgelistet sein.
- Mehraufwand durch nachträglich festgestellte Abweichungen werden der ZEV nach Aufwand in Rechnung gestellt
- Nichtteilnehmende müssen physisch separat an das Verteilnetz angeschlossen werden.
- Ein Zählerplatz für die Gesamtmessung muss zur Verfügung gestellt werden. Bei über 80A-Sicherungsgrösse bzw. grösser 25mm² muss eine Wandlermessung eingerichtet werden.
- Notwendige Anpassungen werden durch die ZEV beauftragt und erfolgen zulasten der ZEV.

Bitte beachten Sie den aktuellen «Leitfaden Eigenverbrauch» von EnergieSchweiz und die Hinweise auf der ZEV-Anmeldung.

AUSKÜNFTE A.EN

Bei Fragen zur EVG oder ZEV kontaktieren Sie uns: Abt. Innovation E

062 205 56 56
info@aen.ch

Weitere Unterlagen zur EVG/ZEV finden Sie auf unserer Homepage.

www.aen.ch